Abgeschlossen zwischen

Auftraggeber Name: Land Liechtenstein, vertreten durch die Regierung   
 des Fürstentums Liechtenstein

Adresse: Peter-Kaiser-Platz 1, FL-9490 Vaduz  
 Tel.: +423 / 236 61 11

vertreten durch Wählen Sie ein Element aus., Städtle 38, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

und

Auftragnehmer Firma / ARGE:

[bei ARGE bitte alle Gesellschafter aufführen]

Adresse:

PLZ / Ort:

Tel.:

E-MaiI:

mit Gesamtleitungsfunktion

mit Generalplanerfunktion

mit folgenden Subplanern

Projekt / Gemeinde:

Gegenstand des Planervertrags:

BKP-Nr. / Arbeitsgattung:

Offerte vom:

Auftragssumme inkl. MwSt., netto: CHF

LNR / BNR:

Auftraggeber Auftragnehmer

Vaduz, den           , den

Wählen Sie ein Element aus. Auftragnehmer

**Vorwort**

Am 1. April 2022 wurde das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) in

Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR),

Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) und

Stabsstelle für staatliche Liegenschaften (SSL)

aufgeteilt. Die interne Daten- und Verwaltungsstruktur wird derzeit angepasst. Bis der Prozess abgeschlossen ist, gelten die Unterlagen des ABI.

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 1 – Gegenstand des Vertrags: Projektorganisation und Leistungsumfang | **1.1 Projektdefinition**    **1.2 Leistungsumfang des Auftragnehmers innerhalb des Projekts** |
| Art. 2 – Bestandteile und Rangordnung des Vertrags | **2.1 Liste der Vertragsbestandteile:**  - Die vorliegende Vertragsurkunde  - Die Beilagen gemäss Art. 20  Die am        bereinigte Offerte des Auftragnehmers  Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers für Planerleistungen (AVB ABI)  Der Aufgabenbeschrieb des Auftraggebers mit den projektgebundenen Bestimmungen vom       , bereinigt am  Empfehlungen zur Honorierung der Stabsstelle für staatliche Liegenschaften in der aktuellen Fassung  Die nachgenannten fachbezogenen, jeweils bei Vertragsschluss aktuellsten SIA-Ordnungen unter Ausschluss von Art. 1 (Allgemeinen Vertragsbedingungen)  SIA 102 Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten  SIA 103 Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure  SIA 104 Ordnung für Leistungen und Honorare der Forstingenieurinnen und Forstingenieure  SIA 105 Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten  SIA 108 Ordnung für Leistungen und Honorare der Ingenieurinnen und Ingenieure der Bereiche Gebäudetechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik  KBOB Empfehlung Gebäudetechnik  weitere, nämlich:      **2.2 Rangfolge der Vertragsbestandteile bei Widersprüchen**  ***2.2.1 Grundsatz***  Zwingendes Gesetzesrecht geht den vertraglichen Bestimmungen vor. Zu beachten sind insbesondere die zwingenden Regeln des ÖAWG und der ÖAWV.  Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die Rangfolge gemäss Art. 2.1 massgebend. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.  ***2.2.2 Keine Rangfolge der SIA-Ordnungen unter sich***  Die als Vertragsbestandteil bezeichneten SIA-Ordnungen stehen unter sich in keiner Rangfolge.  ***2.2.3 Ausschluss Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder dessen Fachverbänden***  Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen des Auftragnehmers oder dessen Fachverbänden wie namentlich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, soweit sie im vorliegenden Vertrag ausdrücklich übernommen wurden. Verweise auf Vertragsbedingungen des Auftragnehmers oder dessen Fachverbänden in seiner Offerte, in Beilagen zur Offerte oder in einem Bestätigungsschreiben sind unbeachtlich. |
| Art. 3 – Leistungen des Auftragnehmers | **3.1 Allgemein**  Die Leistungen des Auftragnehmers  sind in der Offerte des Auftragnehmers vom        (bereinigt am       ) umschrieben  sind in Beilage 1 umschrieben (nur Grundleistungen in den Teilphasen 31-53)  umfassen folgende, gemäss Art. 4 der vorgenannten SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare besonders zu vereinbarende Leistungen:    * .   **3.2 Leistungen im Zusammenhang mit Rechnungen der Unternehmer**  Die Bauleitung kontrolliert die Rechnungsvorschläge der Unternehmer für Abschlagszahlungen innert     Arbeitstagen und gibt diese mit Datum und Unterschrift auf dem Vorschlagsdeckblatt frei oder weist sie zur Bereinigung von Differenzen an den Unternehmer zurück. Nach der Rechnungsfreigabe kontrolliert der Auftragnehmer die Originalrechnung erneut, bevor er sie zu Handen des Auftraggebers freigibt. |
| Art. 4 – Kostengenauigkeit | Der Auftragnehmer hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeitsgrade ein:  gemäss Art. 4 der SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare  gemäss folgender Vereinbarung:   * Grobschätzung der Baukosten für erarbeitete Lösungsmöglichkeiten +/-     % * Kostenschätzung zum Vorprojekt +/-     % * Kostenvoranschlag zum Bauprojekt +/-     % |
| Art. 5 – Honorar | **5.1 Art und Höhe des Honorars**  Der Auftraggeber vergütet die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und deren Ergebnisse wie folgt:   |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | **Generelle Umschreibung der Leistungen** | **Honorarschätzung in CHF** | |  | | **nach Baukosten (Berechnung nach Art. 5.3.1)** | **nach dem Zeitaufwand (Berechnung nach Art. 5.3.2)** | **Festhonorar in CHF** | | Grundleistungen: |  |  |  | | Besondere zu vereinbarende Leistungen: |  |  |  | | Reisezeit: |  |  |  | | Total (exkl. MwSt.), CHF: |  |  |  | | Zuzüglich MwSt. zum Satz von zur Zeit 7.7 % |  |  |  | | **Totalvergütung inkl. MwSt., CHF:** |  |  |  |   **5.2 Vergütung von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen**  Es werden die effektiven Aufwendungen verrechnet. Es gelten die Nebenkosten- und Materialansätze der bei Vertragsabschluss aktuellen Empfehlungen zur Honorierung des Auftraggebers.   |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | **Die Vergütung erfolgt:** | **nach Aufwand Schätzung in CHF** | **als Festpreis in CHF** | **in Prozenten der Total-Vergütung der Leistungen gemäss obenstehendem Art. 5.1** | | Art der Nebenkosten und Drittleistungen: |  |  |  | | Reisespesen: |  |  |  | | Total (exkl. MwSt.), CHF: |  |  |  | | Zuzüglich MwSt. zum Satz von zur Zeit 7.7 % |  |  |  | | **Total inkl. MwSt., CHF:** |  |  |  |   Anreisen vom Bürostandort zum Ausführungsort und zurück werden nicht vergütet.  **5.3 Grundlagen der Vergütung gemäss Art. 5.1**  Die Berechnung der Vergütung gemäss Art. 5.1 basiert auf folgenden Grundlagen:  ***5.3.1 Honorierung nach den Baukosten gemäss Beilage 2***  Die Berechnung des Honorars nach den Baukosten erfolgt gemäss Art. 7 der SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare aufgrund  der Schlussabrechnung  des genehmigten Kostenvoranschlags vom  folgender Ermittlung der Baukosten:  Die in der Offerte festgelegten statistischen Koeffizienten Z1 und Z2 gelten unverändert bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens. Auch bei der Ermittlung des definitiven Honorars gemäss Schlussabrechnung oder gemäss genehmigtem Kostenvoranschlag wird mit den Faktoren „durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden“ (Tm) und auftragsspezifischer „prognostizierter Zeitaufwand“ (Tp) und nicht mit dem effektiven Stundenaufwand für das Projekt gerechnet.  Die voraussichtlichen aufwandbestimmenden Baukosten betragen: CHF  Schwierigkeitsgrad n:  Leistungsanteil q in %:  Anpassungsfaktor r:  Mit dem von 1.0 abweichenden Wert des Faktors (r) werden folgende Einflüsse berücksichtigt:    Teamfaktor (i):  Begründung für die Abweichung vom Wert (i) = 1.0:    Faktor für Sonderleistungen (s):  Mit den von 1.0 abweichenden Werten des Faktors (s) werden folgende Sonderleistungen berücksichtigt:    Faktor (U) (nur für Architekten- und / oder für Gebäudetechnik-, Maschinenbau- und Elektrotechnikleistungen):    ***5.3.2 Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand (Art. 6 der SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare)***  nach Qualifikationskategorien (massgebliche Honoraransätze gemässe Beilage 3)  nach Gehältern, mit folgendem Zuschlagsfaktor:  nach mittleren Stundenansätzen, mit dem Anforderungsfaktor (a) für die Phasen  31=  32=  33=  41=  51=  52=  53=  und dem mittleren Stundensatz h = CHF  **5.4 Teuerung**  Bei Honorierung nach Baukosten wird das Honorar anhand der effektiv abgerechneten honorarberechtigten Baukosten bestimmt. Ausserordentliche Preisänderungen gemäss der Richtlinie für Baupreisänderungen (RBP, [www.llv.li](http://www.llv.li)) sind nicht honorarberechtigt.  **5.5 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen**  ***5.5.1 Beschrieb der nicht abschliessend definierten Leistungen***    Die Freigabe hat schriftlich zu erfolgen.  ***5.5.2 Vergütungsregelung***  nach dem effektiven Zeitaufwand gemäss den Ansätzen in Beilage 3  wie folgt:  **5.6 Vergütung von Projektänderungen / Bestellungsänderungen**  Soll eine Veränderung der Vertragsgrundlagen, Termine, Anforderungen oder des Umfangs der zu erbringenden Leistung oder der erwarteten Ergebnisse (Bestellungsänderungen, Nachträge, Projektvarianten, Änderungsleistungen etc.) eine Anpassung der Vergütung zur Folge haben, ist unter Vorbehalt von Art. 47c ÖAWG folgendes Verfahren einzuhalten:   1. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und unterbreitet ihm eine verbindliche Offerte, die sich auch über Termin- und Qualitätsfolgen ausspricht. 2. Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme der Offerte und informiert den Auftragnehmer schriftlich. 3. Die Bestellungsänderung wird vom Auftragnehmer nur ausgeführt, wenn eine schriftliche Bestätigung (Annahmeerklärung) des Auftraggebers vorliegt. 4. Unterlässt der Auftragnehmer vor Inangriffnahme von veränderten oder zusätzlichen Leistungen eine schriftliche Anzeige über deren zeitliche, qualitative und finanzielle Auswirkungen oder liegt eine schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zur Ausführung von veränderten oder zusätzlichen Leistungen nicht vor, so verzichtet er auf eine Mehrvergütung und auf Ersatz von Auslagen und / oder eine Verlängerung der vertraglich vorgesehenen Termine. Der Abzug eines Minderpreises bleibt vorbehalten. |
| Art. 6 – Zahlungsmodalitäten für das Honorar | **6.1 Allgemeines**  Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers müssen als Rechnungsadresse die Adresse des Auftraggebers aufweisen, sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen und sind durch überprüfbare Aufstellungen der erbrachten Leistungen zu dokumentieren. Sie haben die Laufnummer (LNR) sowie die Beschlussnummer (BNR) gemäss Deckblatt anzugeben und auch, wohin der Auftraggeber mit befreiender Wirkung bezahlen kann (Bank, Konto-Nr., IBAN, Begünstigter). Die MwSt. ist offen auszuweisen.  **6.2 Fälligkeiten**  Die Vergütung wird wie folgt ausbezahlt:  nach erbrachter Leistung  gemäss Zahlungsplan vom     (Beilage 4)  **6.3 Zahlungsfristen**  Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsplan gemäss Art. 6.2 hiervor vereinbart wurde. |
| Art. 7 – Fristen und Termine; Konventionalstrafe | **7.1 Fristen und Termine**  Es gelten die Termine und Fristen gemäss Beilage 5  Es gelten folgende Termine und Fristen  Für die Planungs- / und Projektierungsphase:  Tätigkeit Frist / Termin      Für die Realisierungsphase:  Es gilt ausschliesslich das zwischen den Parteien vor Beginn der Realisierungsphase zu vereinbarende Planlieferungsprogramm.  Es gelten folgende Termine und Fristen:  Der Auftragnehmer hat die Termine einzuhalten, andernfalls er automatisch in Verzug gerät.  Bei Nichteinhaltung von Terminen ist der Auftraggeber berechtigt, sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Mehrkosten und Aufwendungen des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen oder mit dessen Honoraransprüchen zu verrechnen.  Erfordert der Baufortschritt die Mitwirkung des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.  Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche oder Anpassungen des Terminprogramms berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer zusätzlichen Entschädigung.  **7.2 Konventionalstrafe**  Hält der Auftragnehmer einen der folgenden Termine (Meilensteine) nicht ein, so schuldet er dem Auftraggeber pro Kalendertag Verspätung eine Konventionalstrafe im Umfang von CHF    :  Ereignis Datum        Die Bezahlung einer Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung seiner Pflichten und der Leistung von Schadenersatz. |
| Art. 8 – Organisatorisches | **8.1 Ansprechpersonen**  Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrags, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen lauten die Ansprechpersonen:  Auf Seite des Auftraggebers   |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | Name und Adresse: | | | | | | |  | | | | | | | E-Mail: |  | Fax: |  | Tel: |  |   Auf Seite des Auftragnehmers   |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | Name und Adresse: | | | | | | |  | | | | | | | E-Mail: |  | Fax: |  | Tel: |  |   **8.2 Stellvertretung und Vollmacht**  Der Auftragnehmer vertritt den Auftraggeber gegenüber den Unternehmern.  Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die dem Auftraggeber Verpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 5‘000.- (exkl. MwSt.) auferlegen, bedürfen einer ausdrücklichen und eindeutigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Dies gilt namentlich für die Vergebung von Arbeiten (inkl. Regiearbeiten), den Beizug von Dritten, Bestellungsänderungen, Genehmigung des Bauwerks, Anerkennung der Schlussabrechnung sowie für die Ausübung des Wahlrechts bei Mängeln.  Generell wird der Auftragnehmer bevollmächtigt:  mit Behörden zu verhandeln und Anträge an diese zu richten.  folgende Handlungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers vorzunehmen:    Diese Vollmacht(en) wird / werden durch folgende Personen ausgeübt:   |  |  |  | | --- | --- | --- | | Name: | Adresse / Firma: | Zeichnungsberechtigung: | |  |  | einzeln |   **8.3 Datenaustausch und -sicherung**  Datenaustausch und -sicherung:  Die Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung sind in Beilage 7 festgehalten.  **8.4 Projektorganisation**  Projektorganisation (am Projekt Beteiligte und ihre vertraglichen Beziehungen):    Die Projektorganisation (am Projekt Beteiligte und ihre vertraglichen Beziehungen) ist in Beilage 6 beschrieben. |
| Art. 9 – Versicherungen | Der Auftragnehmer erklärt, für die Dauer des Auftrags folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Ist der Auftragnehmer eine Planergemeinschaft, schliesst diese eine separate Versicherung für sie ab.   |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | Personenschäden | CHF | xxx | pro Einzelereignis (mind. CHF xxx Mio) | | Sachschäden | CHF | xxx | pro Einzelereignis (mind. CHF xxx Mio) | | Bautenschäden | CHF | xxx | pro Einzelereignis (mind. CHF xxx Mio) | | Reine Vermögensschäden | CHF | xxx | pro Einzelereignis (mind. CHF xxx Mio) |   Versicherungsgesellschaft:    Policen-Nr.:    Selbstbehalt pro Schadensereignis (durch den Auftragnehmer anzugeben): CHF  Der Auftragnehmer erklärt, folgende projektspezifische Risiken zusätzlich versichert zu haben:    Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bei Vertragsunterzeichnung die schriftliche Bestätigung seiner Versicherung und verpflichtet sich, diese Versicherung für die Dauer des Bauprojekts nicht einzuschränken und aufrecht zu halten. Er reicht dem Auftraggeber jeweils unaufgefordert die neue Police zu den Akten. |
| Art. 10 – Haftung und Gewährleistung | Der Auftragnehmer hat bei verschuldet fehlerhafter Vertragserfüllung den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.  Die Gewährleistungsfrist für die Mängelhaftung des Auftragnehmers beginnt für alle Werkleistungen einheitlich mit Vollendung des gesamten Bauwerks auf einen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber festzusetzenden Termin. Sie dauert mindestens fünf Jahre. Für fehlerhafte Werkleistungen, die zu Mängeln an der Gebäudehülle (Fassaden, Dächer), tragenden Bauteilen, der Wasserdichtigkeit der Untergeschosse und Kunstbauten sowie Strassenkörpern führen, beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre.  Der Auftraggeber ist von der Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden.  Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Rechtssinn ist, so liegt die Beweislast beim Auftragnehmer.  Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers stehen zueinander in voller Konkurrenz. Wo das liechtensteinische Recht (ABGB) längere Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche und für den Beginn des Fristenlaufs abweichende Regeln vorsieht, bleiben diese von der vorstehenden Regelung unberührt. |
| Art. 11 – Zwingende Auftragsbestimmungen nach Art. 17 ÖAWG | Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zwingenden Auftragsbestimmungen nach Art. 17 ÖAWG einzuhalten, namentlich über den Umweltschutz, den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, die fremdenpolizeiliche Behandlung von Drittausländern und die Steuern und Sozialabgaben. |
| Art. 12 – Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte | Dokumente und Unterlagen wie namentlich Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Entwürfe, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer zugänglich macht, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur zum Zwecke der Vertragserfüllung bearbeitet, vervielfältigt, verbreitet, zugänglich gemacht oder sonst wie verwendet werden. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen seinen Hilfspersonen (z.B. Mitarbeitern, Subunternehmen) zu überbinden.  Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte, insbesondere die Eigentums- und Urheberrechte an seinen Arbeitsergebnissen (wie insbesondere Zeichnungen, Plänen und Bauwerken) sowie an den jeweiligen Entwürfen und Teilen hiervon. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche, wobei sich der Auftraggeber jedoch verpflichtet, vorbehaltlich anderslautender Abreden, den Auftragnehmer als Urheber zu nennen. Der Auftraggeber hat entsprechend das ausschliessliche und unwiderrufliche Recht, die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers zu verwenden und namentlich auch zu ändern und zu bearbeiten. Diese Rechtsübertragung kann auch bei allfälligen Streitigkeiten betreffend das Honorar nicht widerrufen werden.  Die Veröffentlichung oder sonstige Verwendung von insbesondere Zeichnungen, Plänen und Fotografien des Bauwerks durch den Auftragnehmer bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.  Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, über die Urheberrechte und sonstigen Immaterialgüterrechte an seinen Arbeitsergebnissen zu verfügen und verpflichtet sich, den Auftraggeber gegen alle Ansprüche und / oder zu deren Abwehrung getätigten Aufwendungen sowie sonstigen Kosten und Schäden schadlos zu halten, die sich aus von Dritten behaupteten oder tatsächlichen Verletzungen von Patent-, Urheber- oder Markenrechten, lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen oder sonstigen Immaterialgüterrechten ergeben. |
| Art. 13 – Besondere Vereinbarungen |  |
| Art. 14 – Abtretungs-, Verpfändungs- und Verrechnungsverbot | Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abgetreten, noch verpfändet, noch mit Gegenforderungen verrechnet werden.  Der Auftragnehmer erklärt, dass es keine früheren Abtretungen oder Verpfändungen seiner Forderungen aus diesem Vertrag gibt. |
| Art. 15 – Konventionalstrafe bei Verletzung von Nebenpflichten | Bei Verletzung von Nebenpflichten nach diesem Vertrag (z.B. Bestimmungen über den Beizug von Subunternehmen und Lieferanten, über Arbeitssicherheit und Gleichbehandlung, über Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung) schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe. Diese beträgt CHF 2‘000.- je Fall, höchstens jedoch 5 % des Honorars (inkl. MwSt., netto). Die Bezahlung einer Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung seiner Pflichten und der Leistung von Schadenersatz. |
| Art. 16 – Schriftlichkeit | Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und der Vertragsbestandteile, insbesondere auch Bestellungsänderungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt insbesondere auch für diese Klausel. |
| Art. 17 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand | Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer untersteht liechtensteinischem Recht.  Vaduz ist ausschliesslicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit allen Verfahren und Streitigkeiten und ebenso der Erfüllungsort. Der Auftraggeber ist indessen befugt, seine Rechte auch am Wohnsitz / Sitz des Auftragnehmers oder jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen. |
| Art. 18 – Bestätigung des Auftragnehmers | Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Auftragnehmer ausdrücklich, alle erwähnten Dokumente samt den jeweiligen Beilagen erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und genügend über die örtlichen Verhältnisse orientiert zu sein. |
| Art. 19 – Ausfertigung | Die vorliegende Vertragsurkunde ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben je ein unterzeichnetes Exemplar inkl. Beilagen erhalten. |
| Art. 20 – Beilagen | 1 An den Auftragnehmer übertragene Leistungen  2 Honorarabrechnung nach den Baukosten  3 Personaltabelle mit Honorarkategorien und Honoraransätzen zur Zeit des Vertragsabschlusses  4 Zahlungsplan  5 Termine und Fristen  6 Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen)  7 Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung  8 Allgemeine Vertragsbedingungen der SSL (in der aktuellen Fassung)  9  weitere, nämlich: |